

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Al-Rahma e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Der Name Al-Rahma bedeutet übersetzt die Barmherzigkeit.
- (2) Sitz des Vereins ist Gartenstr. 12, 79761 Waldshut-Tiengen, Deutschland.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Al-Rahma e.V.“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung sowie der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein fördert die geistige und kulturelle Zusammenarbeit der Bevölkerung im Landkreis Waldshut-Tiengen ungeachtet jeglicher ethnischen Zugehörigkeit oder sozialen Unterschiede.

Diese Arbeit umfasst vor allem

1. die Förderung und Verstärkung des Kontaktes und Austausch unter den Bürgern.
2. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gemeinden.
- (4) In Verfolgung dieser Aufgaben organisiert und führt der Verein Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen, Seminare und Tagungen durch, in denen kulturelle Fragen besprochen werden.
- (5) Der Verein ist ein Handlungsorgan der ihm angehörenden Mitglieder. Er bildet eine gemeinsame und ständige Informations- und Gesprächsebene für deren Interessen.
- (6) Der Verein trägt zur Förderung der Moral und Identität bei den Mitgliedern bei.
- (7) Der Verein ist bestrebt, die Integration von Migranten zu unterstützen, um Ihnen eine leichtere und schnellere Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zu ermöglichen.
- (8) Der Verein hat keine und unterstützt keine politische Richtung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine politischen Ziele.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Kulturvereins werden uneigennützig ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, geschäftsfähigen natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Neue Mitglieder werden gerne aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über Mitgliedschaftsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen auszutreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

(4) Ausschluss von der Mitgliedschaft:

1. Wenn ein Mitglied bei zwei Vollversammlungen in Folge unentschuldigt nicht erscheint, wird er vorgewarnt. Falls er zu der ersten Vollversammlung nach der Warnung nicht erscheint, verliert er automatisch seine Mitgliedschaft ohne Beschluss der Vollversammlung.

2. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe verstößt, wird er nach Beschluss durch die Vollversammlung gem. § 5 Abs. 5 ausgeschlossen.

(5) Wenn ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, hat er zuvor nochmal Gelegenheit dazu, vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins beantragt werden und bedarf mit Ausnahme von § 5 (4) Nr. 1 einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

(6) Jedes Mitglied entrichtet einen monatlichen Beitrag, der am Monatsanfang fällig wird. Die Höhe bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufzählung

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Es kann ein Ehrenpräsident ernannt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Mal im Jahr einberufen. Die Einladungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von maximal vier Wochen eine neue

Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(6) Von den Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Sie fasst Beschlüsse über die Projekte und Aktivitäten.

(2) Sie ordnet die Richtlinien des Haushaltes und beschließt den Haushaltsplan.

(3) Sie wählt und entlässt den Vorstand.

(4) Sie beschließt über die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Aufgaben.

(5) Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

(6) Sie beschließt im Falle der Übernahme neuer Aufgaben über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

(7) Sie fasst Beschlüsse über alle für die Arbeit des Vereins wichtigen Fragen und legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest.

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erweiterter Vorstand ist:

1. Vorstand i. S. d. § 26 BGB (=Ziffer 1).

2. weitere Vorstandsmitglieder.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

(3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder in einem Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem gesamten Wahlgang.

(4) Der Vorstand entscheidet über neue Mitgliedschafts- und Ausschlussanträge.

(5) Vor der Wahl wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter gewählt.

(6) Gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Die Wahl ist geheim.

(8) Ein Mitglied des Vorstands kann in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

(9) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, von denen mindestens einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt

(10) Der erste Vorsitzende und der Kassenwart sind für die finanziellen Angelegenheiten ab 500,- € gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt

(11) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 2 gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im

Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes statt. Tritt der erste Vorsitzende zurück, so übernimmt der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitz. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist von der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten ein Ersatz zu wählen.

(12) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Durchführung der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Projekte beruft der Vorstand Fachausschüsse und Kommissionen.

(13) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand die Geschäfte des Vereins führt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er wird durch den zweiten Vorsitzenden, dieser durch den Kassenwart vertreten.

(3) Der Vorstand kann aus der Mitgliederversammlung eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern als Referenten für bestimmte Aufgaben des Vereins ernennen.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Satzungsänderung.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

1. Mitgliederbeiträge und Spenden.

2. Spenden und Stiftungen, die nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfen, die zu den Zielen des Vereins oder seine Aktivitäten im Widerspruch stehen. Ob das der Fall ist, entscheidet der Vorstand.

(2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich ist. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam unterschriftsberechtigt.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung Abschlussprüfer. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Vereinszwecks nicht möglich ist.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zustimmen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins an: Islamische Kulturverein Lauchringen e.V., Fabrikstr. 2, 79787 Lauchringen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde in der Vorstandsversammlung vom 19. Februar 2022 beschlossen und am 13.03.2022 geändert. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.